



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach



Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

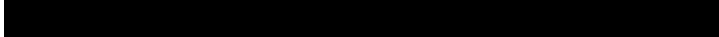
Nur per Telefax:



DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
10.09.2020	0690/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

In der Verwaltungsrechtsangelegenheit



wird gegen die mit Email vom 01.09.2020 seitens aufgestellten „Regeln“, die den Beschwerdeführer in seinen Rechten rechtswidrig einschränken,

Fachaufsichtsbeschwerde

eingelegt und um unverzügliche Vorlage



gebeten. Für die Bescheidung der Beschwerde haben wir uns Montag, den **14.09.2020 10 Uhr** vorgemerkt.

Es wird beantragt,

1. dem Beschwerdeführer unverzüglich zu ermöglichen, an allen Unterrichtsfächern, insbesondere an den Unterrichtsfächern, von denen er bislang ausgeschlossen wird, namentlich: Kunst, Biologie, Sport, Musik und Philosophie teilzunehmen und

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

2. dem Beschwerdeführer den Aufenthalt auf dem Pausenhof während der Pausenzeiten zu ermöglichen.

Begründung:

Zunächst wird umfassend auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 01.09.2020, der als **Anlage** beigefügt wird, Bezug genommen und auch zum Gegenstand der hiesigen Fachaufsichtsbeschwerde gemacht.

Dort wurden die seitens der Schulleiterin der mit Email vom 01.09.2020 verlautbarten „Regeln“, die den Beschwerdeführer diskriminieren, beanstandet. Der hiesige Schriftsatz vom 01.09.2020 blieb bis heute unbeantwortet.

In der Email vom 01.09.2020 wurden folgende „Regeln“ aufgestellt:

1. ■■■■ betritt die Schule um 7.20 Uhr und begibt sich nach dem Desinfizieren der Hände in seinen Klassenraum ■■■■ und an seinen Platz. Diesen entnimmt er dem auf dem Lehrertisch aufgeklebten Sitzplan. Sollte die Eingangstür noch verschlossen sein, so klingelt ■■■■ und die Sekretärin wird ihm den Zugang zur Schule ermöglichen.
2. In den Pausen bleibt ■■■■ im Klassenraum.
3. Sollte ■■■■ die Toilette aufsuchen wollen, wird die Lehrkraft prüfen, ob der Weg zu den Sanitärräumen „schülerfrei“ ist.
4. Morgen hat ■■■■ in der 3. und 4. Stunde Biologieunterricht. Da er nicht ohne MNB durch das Schulgebäude gehen darf, erledigt er die Bio- Aufgaben im Klassenraum. ■■■■ führt in der 3. Stunde die Aufsicht, ich werde diese Aufgabe in der 4. Stunde übernehmen.

5. ■■■■■ verlässt die Schule 10 Minuten nach Schluss der letzten Schulstunde, um wiederum den Kontakt mit Schüler*innen anderer Kohorten zu vermeiden.“

Ferner teilte die Schulleiterin in derselben Email mit, „diese Regeln gelten für ■■■■■ bis zur endgültigen Entscheidung zum Tragen der MNB. Für Fachunterricht außerhalb des Klassenraumes ab Donnerstag verfahren wir analog zum Biologieunterricht.“

Seit dem 02.09.2020 besucht der Beschwerdeführer wieder den Unterricht. Zuhause berichtet er jeden Tag von den Geschehnissen in der Schule, wobei die Mutter des Beschwerdeführers diese dann zusammenfasst. Die Zusammenfassungen liegen der Unterzeichnerin vor. Nach hiesiger Einschätzung geben die Berichte Anlass für weiteres rechtliches Vorgehen. Hiervon wird derzeit jedoch abgesehen, da zum Wohle des Beschwerdeführers eine rasche, die Rechte des Beschwerdeführers wahrende, Lösung angestrebt wird. Weiteres rechtliches Vorgehen gegen einzelne Verantwortliche persönlich wird sich diesseits aber ausdrücklich vorbehalten.

Der **Ausschluss** des Beschwerdeführers von **fünf Unterrichtsfächern**, weil sie mit einem Ortswechsel verbunden sind, ist ersichtlich **unverhältnismäßig**.

Ein Ortswechsel unter Wahrung eines Sicherheitsabstandes zu anderen Schüler*innen kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass der Beschwerdeführer von einer Lehrkraft begleitet wird. Für den Fall, dass dieses Vorgehen – wobei diesbezüglich nochmals auf die Ausführungen des RKI hingewiesen wird, wonach es ausreicht, wenn „genügend“ – also keinesfalls alle – Menschen eine MNB tragen, immer noch als zu „unsicher“ erscheinen sollte, gibt es ferner die Möglichkeit, den Beschwerdeführer, der ja ohnehin in der Zeit, in der er im Klassenraum verweilen muss, während die anderen Schüler*innen in einem anderen

Raum unterrichtet werden, beaufsichtigt werden müsste, zeitlich zur Pause versetzt, beispielsweise 2-3 Minuten später, wenn alle Schüler*innen wieder mehrheitlich ihre Unterrichtsräume aufgesucht haben dürften, in den Fachraum/Sporthalle laufen zu lassen oder nötigenfalls dorthin zu begleiten. Nach hiesiger Information gibt es, den Beschwerdeführer eingeschlossen, lediglich zwei Personen an der Schule, die keinen MNB tragen können. Insofern ist davon auszugehen, dass eine derartige Regelung in der Schulorganisation darstellbar ist.

Es gibt damit offenkundig mildere Mittel als den Ausschluss des Beschwerdeführers vom Unterricht.

Dasselbe gilt für die Pause. Auch hier stellt der „begleitete“ Pausengang das mildere Mittel dar.

Die ermessensfehlerhaft aufgestellten Regeln verletzen in diesen Punkten offenkundig die Rechte des Beschwerdeführers.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten, um zum Wohle des Beschwerdeführers ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden.

Hilfsweise wird **für den Fall einer ablehnenden Entscheidung** bereits jetzt beantragt,

1. unverzüglich Akteneinsicht in die Behördenakte zu gewähren und diese an die hiesige Kanzlei zu übersenden und
2. mitzuteilen, ob die hier beanstandeten Regelungen für alle Kinder der hiesigen Schule, die keine MNB tragen können, gelten



Jessica Hamed

Rechtsanwältin



BERNARD KORN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed